

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten bei Landtagswahlen

A Problem

Durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) sind u.a. Vorschriften des Parteiengesetzes (ParteienG) über die Erstattung von Wahlkampfkosten geändert worden. Dabei handelt es sich neben der Erhöhung der Wahlkampfkostenpauschale auf 5,- DM je Wahlberechtigten im wesentlichen um die Beschränkung der staatlichen Erstattung von Wahlkampfkosten bei Landtagswahlen auf die Hälfte der Gesamteinnahmen einer Partei und die Änderung des Zahlungsmodus für Abschlagszahlungen. Nach § 22 ParteienG werden die Länder ermächtigt, durch Gesetz Vorschriften über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen zu erlassen. Doch haben sie sich hierbei im Rahmen des § 18 Abs. 1 und 6 und der §§ 19,20 ParteienG zu halten.

B Lösung

Die Vorschriften des Gesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen werden - soweit erforderlich - an die Bestimmungen des Parteiengesetzes angepaßt.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 19.11.1985 /Ausgegeben: 22.11.1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz)

Auszug

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel I

Das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen vom 15. Dezember 1970 (GV. NW. S. 764), geändert durch Gesetz vom 30.1.1979 (GV. NW. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien (§ 2 des Gesetzes über politische Parteien in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1984 - BGBl. I S. 242 -), die sich an der Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten.

2. § 1 erhält folgenden neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

"(4) Der Umfang der Erstattungen richtet sich nach § 18 Abs. 6 Parteiengesetz."

§ 1

Grundsätze und Umfang der Erstattung

(1) Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 - BGBl. I S. 773 -), die sich an der Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten. Die Wahlkampfkosten werden je Wahlberechtigten dieser Landtagswahl mit dem in § 18 Abs. 1 des Parteiengesetzes festgelegten Betrag insgesamt pauschaliert (Wahlkampf-kostenpauschale).

(2) Das Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(3) Der Anteil an dem Wahlkostenpauschale (Erstattungsbetrag) bemißt sich nach dem Verhältnis der im Land erreichten Stimmen.

3. § 3 Abs. 1
erhält folgende Fassung:

"(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Abschlagszahlungen können im zweiten, dritten und vierten Jahr der Wahlperiode des Landtages sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 15 v.H. der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten."

4. § 4
erhält folgende Fassung:

"§ 4

Der Präsident des Landtages darf an Parteien Zahlungen nach §§ 1 bis 3 nicht leisten, solange ein den Vorschriften des 6. Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht eingereicht worden ist."

§ 3

Abschlagszahlungen

(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Die Abschlagszahlungen dürfen im zweiten Jahr der Wahlperiode des Landtages fünf vom Hundert, im dritten Jahr zehn vom Hundert, im vierten Jahr 15 vom Hundert und im Wahljahr 30 vom Hundert des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht übersteigen.

§ 4

Pflicht zur Rechenschaftslegung

Der Präsident des Landtages darf Zahlungen nach den §§ 1 bis 3 nicht leisten, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht eingereicht worden ist.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

BegründungZu Artikel IZiffer 1

Redaktionelle Änderung.

Ziffer 2

Durch die Novelle zum Parteiengesetz, die am 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, ist die Bindung des Landesgesetzgebers auf den neuen Absatz 6 des § 18 Parteiengesetz ausgedehnt worden (vgl. Artikel 1 Nr. 6 des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1983, BGBl. I S. 1577). Der Landesgesetzgeber ist damit verpflichtet, in das Wahlkampfkostengesetz ebenfalls eine Regelung aufzunehmen, die eine Beschränkung der staatlichen Parteienfinanzierung über die Wahlkampfkostenerstattung für Landtagswahlen auf 50 % der Gesamteinnahmen einer Partei auf Landesebene innerhalb eines Vergleichszeitraumes von vier Jahren anordnet. Diesem Ziel dient der neue Absatz 4 des § 1. Er bestimmt, daß sich der Umfang des Erstattungsanspruchs für die Wahlkampfkosten einer Landtagswahl nach § 18 Abs. 6 Parteiengesetz richtet. Damit steht fest, daß der für den Vergleich der Partei-Einnahmen vorgeschriebene vierjährige Bemessungszeitraum identisch ist. § 18 Abs. 6 Parteiengesetz verlangt somit einen Vergleich zwischen den Erstattungszahlungen für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen und allen Einnahmen einer Partei aus ihren eigenen Quellen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 Parteiengesetz. Ergibt dieser Vergleich, der vom Präsidenten des Bundestages vorzunehmen ist, daß die Staatsfinanzierung aus Wahlkampfkostenerstattungen (auch für Landtagswahlen) überwiegt, ist der in Abzug zu bringende Rückforderungsbetrag anteilmäßig entsprechend den Wahlkampfkostenleistungen des Bundes und der Länder aufzuteilen.

Ziffer 3

Durch die Änderung des Parteiengesetzes ist auch der Zahlungsmodus für die Abschlagszahlungen neu geregelt worden (Artikel 1 Nr. 5 des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1983). Danach können Abschlagszahlungen wie bisher im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode des Deutschen Bundestages sowie im Wahljahr gezahlt werden; die Abschlagszahlungen werden nunmehr aber gleich hoch bemessen und dürfen jeweils 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Bundestagswahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten. Der Landesgesetzgeber hat sich aufgrund § 22 Parteiengesetz im Rahmen dieser Neuregelung zu halten, was eine Änderung des § 3 Abs. 1 Wahlkampfkostengesetz erfordert. Die neue Regelung des § 3 Abs. 1 trägt dieser Vorgabe Rechnung unter Berücksichtigung der fünfjährigen Wahlperiode in Nordrhein-Westfalen.

Ziffer 4

Redaktionelle Änderung,

Zu Artikel II

Da die Vergleichsrechnung nach § 18 Abs. 6 Parteiengesetz im Anschluß an die Bundestagswahl 1987 erstmalig für das Kalenderjahr 1986 durchgreift, ist die landesgesetzliche Anpassung zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

Außerdem werden ab 1.6.1986 Abschlagszahlungen auf die Landtagswahl 1990 fällig, so daß Artikel I Ziffer 3 des Gesetzes bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten muß.

Prof. Dr. Farthmann
und Fraktion

Dr. Worms
und Fraktion

Dr. Rohde
und Fraktion